

Klassenkampf

Organ der Kommunistischen Partei Deutschlands für Halle-Merseburg

Der Polizei-Präsident
J. Nr. A. 46/23.

Halle a. d. S., den 19. November 1923.

In den Anlagen übersende ich beglaubigte Abschriften von Verfügungen des Wehrkreiskommandos IV in Dresden vom 17. November 1923, III/Lc Nr. 372/23 und III/Lc Nr. 371/23 hinsichtlich des Verbotes des „Klassenkampf“ und der „Tribüne“, mit dem Hinzufügen, daß sich das Verbot des „Klassenkampf“ auf die Zeit vom 20. November 1923 bis einschließlich 9. Dezember 1923 erstreckt.

Sollten Zuwiderhandlungen gegen das Verbot festgestellt werden, so werde ich die Druckerei polizeilich befehlen lassen.

An die
Redaktion und den Verlag
des „Klassenkampf“
hier.
Verchenfeldstr. 14.

S. B.
gez. Dreischhoff.

Beglaubigt:
Dubiel, Polizei-Assistent.

Wehrkreiskommando IV.
III/Lc Nr. 372/23.

Beglaubigte Abschrift.

Dresden, den 17. November 1923

Verfügung:

1. Die Herstellung und der Vertrieb des „Klassenkampf“, Organ der KPD. in Halle-Merseburg in Halle a. d. S., wird hiermit bis zum 9. Dezember 1923 verboten.

Von diesem Verbot werden auch alle etwa unter einem anderen Namen oder in anderer Form erscheinenden Fortsetzungen dieser Zeitung, alle Kopf- und Ersatzblätter umfaßt.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot, der Anreiz oder die Aufforderung zu Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 15000 Goldmark bestraft.

Gründe:

Die Zeitung hat das Vorgehen der von der Reichsregierung zur Herstellung der Ordnung eingeleiteten Reichswehr als: „Die weiße Schmach in Sachsen“ und die Reichswehrangehörigen als „die weißen Bestien“ bezeichnet und vergleicht sie mit den angeblich „vertierten“ Horden der Freiwilligen-Korps der Nachrevolutionszeit.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die von der Zeitung gebrachten Mißhandlungen sich so ereignet haben, wie sie geschildert sind. Das eingeleitete Gerichtsverfahren wird allein darüber zu entscheiden haben. Aus der von der Schriftleitung an diese bedauerlichen Vorfälle geknüpften Kritik ergibt sich aber klar die Absicht, daß die Veröffentlichung nur geschehen ist, um die Leidenschaften der Masse zu erregen, Klassenhaß zu säen und die Reichswehr herabzusetzen. Damit gefährdet die Zeitung die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

2. Mit der Durchführung dieses Verbots wird die Polizeiverwaltung Halle a. S. beauftragt. Sie hat darüber sowie über die Innehaltung der Verbotsdauer unmittelbar Bericht zu erstatten.

Der Befehlshaber im Wehrkreis IV.
gez.: Müller, Generalleutnant.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Halle a. d. S., den 20. November 1923.

Dubiel, Polizei-Assistent.

„Klassenkampf“=Leser!

Ein Kommentar zum vorstehenden Verbot ist uns nicht gestattet. Wir ersuchen unsere Leser den fälligen Abonnementsbetrag in Höhe von 600 Milliarden Mark an unsere Trägerinnen trotzdem zu entrichten, damit wir den unbedingten Verpflichtungen nachzukommen in der Lage sind.

Verlag Klassenkampf, Halle a. d. Saale.



Klassenkampf

Organ der Kommunistischen Partei Deutschlands für Halle-Merseburg

Der Polizei-Präsident
J. Nr. R. 46/23.

Halle a. d. S., den 19. November 1923.

In den Anlagen überjende ich beglaubigte Abschriften von Verfügungen des Wehrkreiskommandos IV in Dresden vom 17. November 1923, III/c Nr. 372/23 und III/c Nr. 371/23 hinsichtlich des Verbotes des „Klassenkampf“ und der „Tribüne“, mit dem Hinzufügen, daß sich das Verbot des „Klassenkampf“ auf die Zeit vom 20. November 1923 bis einschließlich 9. Dezember 1923 erstreckt.

Sollten Zuwiderhandlungen gegen das Verbot festgestellt werden, so werde ich die Druckerei polizeilich befehlen lassen.

An die
Redaktion und den Verlag
des „Klassenkampf“
hier.
Verchenfeldstr. 14.

S. B.
gez. Dreschhoff.

Beglaubigt:
Dubiel, Polizei-Assistent.

Behrkreiskommando IV.
III/c Nr. 372/23.

Beglaubigte Abschrift.

Dresden, den 17. November 1923

Verfügung:

1. Die Herstellung und der Vertrieb des „Klassenkampf“, Organ der KPD. in Halle-Merseburg in Halle a. d. S., wird hiermit bis zum 9. Dezember 1923 verboten.

Von diesem Verbot werden auch alle etwa unter einem anderen Namen oder in anderer Form erscheinenden Fortsetzungen dieser Zeitung, alle Kopf- und Ergänzblätter umfaßt.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot, der Anreiz oder die Aufforderung zu Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 15000 Goldmark bestraft.



Gr
Die Zeitung hat d
gelesenen Reichsweh
„die weißen Bestie
willigen-Korps der
Dabei kann dahing
haben, wie sie gef
scheiden haben. N
ergibt sich aber kl
der Masse zu erreg
Zeitung die öffentl

Reichsregierung zur Herstellung der Ordnung ein
in Sachsen“ und die Reichswehrangehörigen als
sie mit den angeblich „vertierten“ Horden der Frei
der Zeitung gebrachten Mißhandlungen sich so ereignet
tete Gerichtsverfahren wird allein darüber zu ent
an diese bedauerlichen Vorfälle geknüpften Kritik
öffentlichung nur geschehen ist, um die Leidenschaften
die Reichswehr herabzusetzen. Damit gefährdet die
g.

2. Mit der Durchführung diese
darüber sowie über die Inn

Zeitungverwaltung Halle a. S. beauftragt. Sie hat
unmittelbar Bericht zu erstatten.

Der Befehlshaber im Wehrkreis IV.
gez.: Müller, Generalleutnant.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Halle a. d. S., den 20. November 1923.

Dubiel, Polizei-Assistent.

„Klassenkampf“=Leser!

Ein Kommentar zum vorstehenden Verbot ist uns nicht gestattet. Wir ersuchen unsere Leser den fälligen Abonnementsbetrag in Höhe von 600 Milliarden Mark an unsere Trägerinnen trotzdem zu entrichten, damit wir den unbedingten Verpflichtungen nachzukommen in der Lage sind.

Verlag Klassenkampf, Halle a. d. Saale.